

Bundesgesetzblatt ⁵²⁹

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 12. Februar 1987

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 87	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundes- aufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne VUReV) <small>neu: 7631-1-11; 7631-1-4</small>	530
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	538

*Die Anlagen, Formblätter und Nachweisungen zu der vorstehenden Verordnung
werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben.
Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.*

**Verordnung
über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
(Interne VUReV)**

Vom 30. Januar 1987

Auf Grund des durch Artikel 8 Nr. 13 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten § 55 a Abs. 1 und 2 und des durch Artikel 8 Nr. 21 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes eingefügten § 106 Abs. 2 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des

§ 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55 a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 10. Juli 1986 (BGBl. I S. 1094) wird im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats verordnet:

Erster Abschnitt

Interner Bericht für das Bundesaufsichtsamt

§ 1

Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Bundesaufsichtsamt) unterliegen, haben dem Bundesaufsichtsamt einen internen Bericht vorzulegen, der sich aus folgenden Rechnungslegungsunterlagen zusammensetzt:

1. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß den §§ 2 bis 7,
2. formgebundene Erläuterungen gemäß den §§ 8 bis 16,
3. formlose Erläuterungen gemäß den §§ 17 bis 20,
4. sonstige Rechnungslegungsunterlagen gemäß den §§ 21 bis 24.

Zweiter Abschnitt

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen

§ 2

Die Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 haben ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt nach den anliegenden Formblättern aufzustellen, und zwar

1. die Bilanzen nach Formblatt 100,
2. die Gewinn- und Verlustrechnungen für das gesamte Versicherungsgeschäft
 - a) die Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie die Pensions- und Sterbekassen nach Formblatt 200,
 - b) die Schaden- und Unfall- sowie Rückversicherungsunternehmen nach Formblatt 300.

§ 3

(1) Lebensversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar

1. bis einschließlich Seite 6 Zeile 15
 - a) für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für das gesamte in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft;
2. bis einschließlich Seite 4 Zeile 17
 - a) für das inländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für das ausländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet.

(2) Für die Krankenversicherungsunternehmen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

(1) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 300 aufzustellen, und zwar

1. bis einschließlich Seite 6 Zeile 8
 - a) für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für jeden Versicherungszweig des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts,
 - c) für die selbst abgeschlossenen
 - aa) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen,
 - bb) Fahrzeugvollversicherungen,
 - cc) Fahrzeugteilversicherungen,
 - dd) Kraftfahrtunfallversicherungen,
 - d) für das gesamte in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
 - e) für jeden Versicherungszweig des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts;
2. bis einschließlich Seite 3 Zeile 17
 - a) für das inländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,

- b) für das ausländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
- c) für das von inländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
- d) für das von ausländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
- e) für die selbst abgeschlossenen Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet. Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c können entfallen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge in der selbst abgeschlossenen Kraftfahrtversicherung nicht mehr als 250 000 Deutsche Mark betragen. Satz 3 gilt entsprechend für die selbst abgeschlossenen Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr.

(2) Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen und des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts, das heißt beider Formen des Versicherungsgeschäfts mit gebuchten Brutto-Beiträgen von jeweils nicht mehr als 250 000 Deutsche Mark können in den jeweiligen versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen für die in der Anlage 1 Abschnitt C Kennzahl 29 genannte Sonstige Schadenversicherung miteinfaßt werden.

(3) Zu den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen gehören alle Versicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft einen oder mehrere der Versicherungszweige betreiben, die in der Anlage 1 Abschnitt C unter den Kennzahlen 03 bis 05 und 07 bis 29 aufgeführt sind.

§ 5

Lebensversicherungsunternehmen, die auch die selbst abgeschlossene Allgemeine Unfallversicherung betreiben, haben für diesen Versicherungszweig zusätzlich eine gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 300 bis einschließlich Seite 9 Zeile 6 aufzustellen.

§ 6

Rückversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 300 aufzustellen, und zwar

1. für das von inländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft bis einschließlich Seite 3 Zeile 17,
2. für das von ausländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft bis einschließlich Seite 3 Zeile 17,
3. für jeden Versicherungszweig bis einschließlich Seite 6 Zeile 8.

Wird ausschließlich ein Versicherungszweig betrieben, entfällt die gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Satz 1 Nr. 3. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend, sofern für den Versicherungszweig nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungsle-

gung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 2), eine gesonderte versicherungstechnische Rechnung aufzustellen ist.

§ 7

(1) Die Formblätter 100, 200 und 300 gemäß den §§ 2 bis 6 sind dem Bundesaufsichtsamt in jeweils dreifacher Ausfertigung einzureichen

1. spätestens fünf Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von den Personenversicherungsunternehmen (Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie den Pensions- und Sterbekassen),
 - b) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft ausschließlich einen Versicherungszweig betreiben;
2. spätestens sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von den sonstigen Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen,
 - b) von den Rückversicherungsunternehmen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Versicherungsunternehmen verlängert sich die dort genannte Frist um einen Monat, sofern sie für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen haben.

(3) Für Rückversicherungsunternehmen sowie für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, deren gebuchte Brutto-Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft die gebuchten Brutto-Beiträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft übersteigen, verlängert sich die Frist in Absatz 1 Nr. 2 um sechs Monate, sofern der Abschlußstichtag der 31. Dezember ist.

(4) Ergeben sich bis zu einer späteren Feststellung des Jahresabschlusses Abweichungen, sind dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich nach der Feststellung zusätzlich die insoweit berichtigten Formblätter 100, 200 und 300 in jeweils dreifacher Ausfertigung nachzureichen.

Dritter Abschnitt

Formgebundene Erläuterungen

§ 8

(1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen gemäß Nachweisung 101,
2. Gebundenes und restliches Vermögen gemäß Nachweisung 102,
3. Aufteilung bestimmter Posten und Unterposten des Jahresabschlusses auf verbundene Unternehmen und auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Beteiligungsunternehmen), gemäß Nachweisung 108,

4. Erträge aus den Kapitalanlagen und Aufwendungen für die Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 201,
5. Gliederung der in bestimmten Aufwandsposten der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwendungen nach Betriebsbereichen und Aufwandsarten gemäß Nachweisung 202,
6. Angaben zu dem in Rückdeckung gegebenen und übernommenen Versicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 203.

(2) Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform des kleineren Vereins (§ 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) haben die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 nur für Geschäftsjahre zu erstellen, zu deren Abschlußstichtag die Deckungsrückstellung auf Grund einer versicherungsmathematischen Berechnung bilanziert wird.

(3) Für die ausschließlich die Transportversicherung betreibenden Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen (Transportversicherungsunternehmen), deren gebuchte Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr eine Million Deutsche Mark nicht überstiegen haben, entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 4 bis 6 (Nachweisungen 201 bis 203).

(4) Für Rückversicherungsunternehmen entfällt die formgebundene Erläuterung gemäß Absatz 1 Nr. 2 (Nachweisung 102).

§ 9

(1) Versicherungsunternehmen, deren Jahresabschlüsse nicht durch einen Abschlußprüfer gemäß § 57 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geprüft werden, haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken gemäß Nachweisung 103,
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen gemäß Nachweisung 104,
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen gemäß Nachweisung 105,
4. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören, gemäß Nachweisung 106.

Gehören sämtliche in einer formgebundenen Erläuterung gemäß Satz 1 anzugebenden Kapitalanlagen zum Deckungsstock, ist Satz 1 insoweit nicht anzuwenden.

(2) Für Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform des kleineren Vereins (§ 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben zusätzlich die Übersicht über die Anteilseigner gemäß Nachweisung 107 zu erstellen.

§ 10

Lebensversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Bewegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisung 110,
2. Bewegung des Bestandes an Lebensversicherungen gemäß Nachweisung 210,

3. Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen gemäß Nachweisungen 211 bis 219.

§ 11

Pensions- und Sterbekassen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Kapitalanlagen bei Mitglieds- und Trägerunternehmen sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieds- und Trägerunternehmen gemäß Nachweisung 120,
2. Bewegung der Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisung 121,
3. Bewegung des Bestandes an Pensionsversicherungen (ohne sonstige Versicherungen) gemäß Nachweisung 220,
4. Bewegung des Bestandes an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen gemäß Nachweisung 221,
5. Beiträge, Beiträge aus der Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung sowie Rückversicherungsbeiträge gemäß Nachweisung 222.

§ 12

(1) Krankenversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Bewegung des Bestandes an Krankenversicherungen gemäß Nachweisung 230,
2. Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen gemäß Nachweisung 231.

(2) Krankenversicherungsunternehmen in der Rechtsform des kleineren Vereins (§ 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), deren gebuchte Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr 1 500 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben, kann auf Antrag gestattet werden, daß anstelle der Nachweisung 231 der Bericht eines Sachverständigen über die Untersuchung tritt, ob die Rechnungsgrundlagen der Tarife für die Zukunft als ausreichend bemessen angesehen werden können.

§ 13

(1) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Angaben zu den einzelnen versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 240,
2. Aufteilung der Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres (einschließlich der Regulierungsaufwendungen) im selbst abgeschlossenen inländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft nach Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäß Nachweisung 241,
3. Angaben zum selbst abgeschlossenen Transportversicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 242,
4. Angaben zu bestimmten Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen inländischen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 244,

5. Angaben zu den einzelnen versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 250.

(2) Für die in § 8 Abs. 3 genannten Transportversicherungsunternehmen entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 5 (Nachweisungen 240 und 250).

(3) Schaden- und Unfallversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben ferner Angaben zum selbst abgeschlossenen inländischen Nichtmitgliederversicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 245 zu machen.

(4) Die überwiegend die Tierversicherung betreibenden Schaden- und Unfallversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben ferner folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Aufteilung der Organisationsrücklage, der Gewinnrücklagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Tierversicherungsgeschäfts auf das Mitglieder- und Nichtmitgliederversicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 140;
2. Aufteilung der Brutto-Beiträge und der Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres im selbst abgeschlossenen Tierversicherungsgeschäft nach Versicherungsarten gemäß Nachweisung 243.

§ 14

Die in § 5 genannten Lebensversicherungsunternehmen haben für das selbst abgeschlossene allgemeine Unfallversicherungsgeschäft die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 (Nachweisungen 102, 108 und 240) zu erstellen.

§ 15

Rückversicherungsunternehmen haben zusätzlich die formgebundene Erläuterung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 (Nachweisung 250) zu erstellen.

§ 16

(1) Die formgebundenen Erläuterungen gemäß den §§ 8 bis 15 sind dem Bundesaufsichtsamt einzureichen

1. spätestens sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von allen Versicherungsunternehmen die Nachweisungen 102 und 202 in jeweils doppelter Ausfertigung,
 - b) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Nachweisungen 240 Seite 1, 241 und 244 Seite 1 in jeweils dreifacher Ausfertigung;
2. einen Monat nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Organ, jedoch nicht später als sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von allen Versicherungsunternehmen die Nachweisungen 101, 108, 201 und 203 in jeweils doppelter Ausfertigung,
 - b) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisung 210 in dreifacher Ausfertigung,

- c) von den Pensions- und Sterbekassen die Nachweisungen 120, 121 sowie 220 bis 222 in jeweils dreifacher Ausfertigung,
- d) von den Krankenversicherungsunternehmen die Nachweisungen 230 und 231 in jeweils dreifacher Ausfertigung,
- e) von den überwiegend die Tierversicherung betreibenden Schaden- und Unfallversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Nachweisungen 140 und 243 in jeweils dreifacher Ausfertigung,
- f) von den Rückversicherungsunternehmen die Nachweisung 250 in jeweils dreifacher Ausfertigung;

3. zwei Monate nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Organ, jedoch nicht später als acht Monate nach Schluß des Geschäftsjahres

- a) von den nicht prüfungspflichtigen Versicherungsunternehmen die Nachweisungen 103 bis 106 in jeweils einfacher Ausfertigung,
- b) von den Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft die Nachweisung 107 in einfacher Ausfertigung,
- c) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisung 110 in dreifacher Ausfertigung,
- d) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Nachweisungen 240 Seiten 2 bis 5, 242; 244 Seite 2, 245 und 250 in jeweils dreifacher Ausfertigung;

4. spätestens acht Monate nach Schluß des Geschäftsjahres von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisungen 211 bis 219 in jeweils dreifacher Ausfertigung.

(2) Für die in § 7 Abs. 3 genannten Versicherungsunternehmen verlängern sich die Fristen in Absatz 1 um jeweils sechs Monate, sofern der Abschlußstichtag der 31. Dezember ist.

Vierter Abschnitt

Formlose Erläuterungen

§ 17

(1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende formlose Erläuterungen zu geben:

1. die Namen aller Unternehmen,
 - a) auf die das berichtende Versicherungsunternehmen Funktionen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ganz oder zu einem wesentlichen Teil ausgegliedert hat,
 - b) die auf das berichtende Versicherungsunternehmen Funktionen gemäß Buchstabe a ausgegliedert haben,

wobei jeweils die Funktionen darzulegen sind; Halbsatz 1 gilt entsprechend für mit anderen Unternehmen bestehende gemeinsame Einrichtungen, soweit es sich hierbei um Funktionen gemäß Buchstabe a handelt;

2. eine Aufstellung der Bilanzwerte der verpfändeten, zur Sicherung übertragenen oder hinterlegten Vermögensgegenstände, für die im Konkurs Aus- oder Absonderungsrechte geltend gemacht werden können, mit Ausnahme der Bestände des Deckungstocks (§ 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes);
3. eine Darstellung der wesentlichen Änderungen in den Bedingungen der Verträge über die abgegebene Rückversicherung und etwaiger Auflösungen von solchen Verträgen, die im Geschäftsjahr wirksam wurden oder nach dem Bilanzstichtag bis zur Aufstellung des Rechnungsabschlusses eingetreten sind;
4. eine eingehende Darstellung der Methoden zur Ermittlung der
 - a) Beitragsüberträge,
 - b) Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle,
 - c) Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen.

Die Ermittlungsmethoden sind sowohl hinsichtlich der Brutto-Beträge als auch der auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge anzugeben, und zwar jeweils gesondert für jeden Versicherungszweig in beiden Formen des Versicherungsgeschäfts. Soweit die Rückstellungen auf Grund von Näherungsverfahren ermittelt werden, sind diese gegenüber dem Bundesaufsichtsamt festzulegen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes. Bei der Darstellung der Ermittlung kann auf geschäftsplanmäßig festgelegte Methoden verwiesen werden;

5. die Angabe der Grundsätze für die Ermittlung der den folgenden Aufwandsposten zugerechneten Aufwendungen
 - a) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
– von den Personenunternehmen nach Abschlußaufwendungen und sonstigen Aufwendungen untergliedert –,
 - b) Aufwendungen für die Regulierung von Versicherungsfällen,
 - c) Aufwendungen für die Regulierung von Rückkäufen, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen,
 - d) sonstige versicherungstechnische Aufwendungen,
 - e) Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen,
 - f) sonstige Aufwendungen, begrenzt auf die
 - aa) Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes,
 - bb) Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen.

Zusätzlich ist darzulegen, in welcher Weise die in den vorstehend aufgeführten versicherungstechnischen

Aufwandsposten erfaßten Aufwendungen aufgeteilt wurden

- a) bei den Lebensversicherungsunternehmen auf die einzelnen Abrechnungsverbände,
- b) bei den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen auf die einzelnen Versicherungszweige in beiden Formen des Versicherungsgeschäfts sowie innerhalb der selbst abgeschlossenen Kraftfahrtversicherungen auf die einzelnen Kraftfahrtversicherungsarten,
- c) bei den Rückversicherungsunternehmen auf die einzelnen Versicherungszweige.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem vorausgegangenen Geschäftsjahr sind zu erläutern;

6. eine eingehende Erläuterung der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(2) Für Rückversicherungsunternehmen entfallen die formlosen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 Sätze 3 bis 5.

(3) Für die in § 8 Abs. 3 genannten Transportversicherungsunternehmen entfällt die formlose Erläuterung gemäß Absatz 1 Nr. 5.

§ 18

Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formlose Erläuterungen zu geben:

1. einen Bericht über Art und Umfang der Rückversicherung des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts sowie über Art und Umfang des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts und über die Rückversicherung dieses Versicherungsgeschäfts,
2. eine Mitteilung über Grund und Ausgang der einzelnen im Geschäftsjahr bei selbst abgeschlossenen Versicherungen vorgekommenen gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Prozesse über Versicherungsansprüche unter Angabe der Höhe der einzelnen Streitgegenstände. Sofern Prozesse dieser Art im Geschäftsjahr unerledigt geblieben sind, ist in den Erläuterungen zum nächsten Jahresabschluß weitere Mitteilung zu machen.

§ 19

Die in § 5 genannten Lebensversicherungsunternehmen haben für das selbst abgeschlossene allgemeine Unfallversicherungsgeschäft zusätzlich die formlosen Erläuterungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 zu geben.

§ 20

(1) Die formlosen Erläuterungen gemäß den §§ 17 bis 19 sind dem Bundesaufsichtsamt drei Monate nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Organ, jedoch nicht später als neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Für die in § 7 Abs. 3 genannten Versicherungsunternehmen verlängert sich die Frist in Absatz 1 um sechs

Monate, sofern der Abschlußstichtag der 31. Dezember ist.

Fünfter Abschnitt

Sonstige Rechnungslegungsunterlagen

§ 21

(1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende sonstige Rechnungslegungsunterlagen einzureichen:

1. einen Monat vor der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung, sofern diese Versammlung jedoch nicht in den ersten acht Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres stattfindet, spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, in jeweils doppelter Ausfertigung, den Druckbericht, bestehend aus

- a) dem Jahresabschluß und dem Lagebericht gemäß dem Ersten bis Dritten Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen,
- b) der Erklärung des Vorstandes über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes,
- c) dem Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 170 Abs. 2 des Aktiengesetzes,
- d) dem Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung gemäß § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes einschließlich der Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 172 Satz 2 des Aktiengesetzes sowie der Berichte und Erklärungen über die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 314 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes,

in der Fassung, in der dieser der Hauptversammlung oder der dieser Versammlung entsprechenden obersten Vertretung vorgelegt wird (Druckberichts-Entwurf);

2. unmittelbar nach der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung

in jeweils doppelter Ausfertigung

- a) den Bericht des Abschlußprüfers mit den handschriftlich unterzeichneten Bemerkungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 59 des Versicherungsaufsichtsgesetzes; für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen gilt Halbsatz 1 entsprechend, sofern ein vergleichbarer Bericht zu erstellen ist und vergleichbare Bemerkungen mitzuteilen sind,
- b) den Bericht des Vorstandes über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 des Aktiengesetzes,
- c) den Bericht des Abschlußprüfers zu dem Bericht des Vorstandes über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 313 Abs. 2 bis 5 des Aktiengesetzes,
- d) die Erklärung, daß die Pensionsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wurde und wieviel vom Hundert des Barwerts der gesamten Versorgungsverpflichtungen

durch die Rückstellung gedeckt sind sowie eine Aufstellung der für die Berechnung der Pensionsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen;

in jeweils siebenfacher Ausfertigung

- e) den Druckbericht gemäß Nummer 1 entweder in unveränderter Fassung oder bei Änderungen durch die Hauptversammlung oder der dieser Versammlung entsprechenden obersten Vertretung in der veränderten Fassung (endgültiger Druckbericht),
- f) den Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß sowie den Konzernlagebericht oder Teilkonzernlagebericht gemäß den §§ 290 bis 315 des Handelsgesetzbuches oder den §§ 11 bis 14 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189; 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355).

(2) Eine Ausfertigung des endgültigen Druckberichts gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e ist vom Vorstand, vom Sachverständigen gemäß § 65 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und vom Treuhänder gemäß § 73 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handschriftlich zu unterzeichnen; bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen gilt dies nur, sofern vergleichbare Bestätigungen vorgeschrieben sind. In dieser Ausfertigung ist ferner der Bericht des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Organs handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Für die in § 7 Abs. 3 genannten Versicherungsunternehmen verlängern sich die Fristen in Absatz 1 Nr. 1 um jeweils sechs Monate, sofern der Abschlußstichtag der 31. Dezember ist.

§ 22

Von den Pensions- und Sterbekassen ist einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Organ, jedoch nicht später als sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres in doppelter Ausfertigung zusätzlich die Darstellung des Einflusses der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis nach Maßgabe des Geschäftsplans einzureichen. Bei Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform des kleineren Vereins (§ 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) ist anstelle der Darstellung nach Satz 1 mindestens zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes auch in kürzeren Zeitabständen, ein versicherungsmathematisches Gutachten spätestens acht Monate nach Schluß des Geschäftsjahres in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 23

Von den Kranken- sowie Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen in der Rechtsform des kleineren Vereins (§ 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) ist innerhalb der in § 20 Abs. 1 genannten Frist in doppelter Ausfertigung zu jedem Abschlußstichtag die formlose Erklärung eines Sachverständigen über die zutreffende Berechnung der Deckungsrückstellung einzureichen.

§ 24

Die in § 5 genannten Lebensversicherungsunternehmen haben für das selbst abgeschlossene allgemeine Unfall-

versicherungsgeschäft zusätzlich die sonstige Rechnungslegungsunterlage gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e in der dort genannten Frist in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

Sechster Abschnitt

Interner Bericht der ausländischen Versicherungsunternehmen

§ 25

(1) Ausländische Versicherungsunternehmen, denen der Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts im Inland erlaubt wurde, haben für das Geschäft der Niederlassung dem Bundesaufsichtsamt einen internen Bericht gemäß § 1 vorzulegen.

(2) Hierbei gelten die §§ 2 bis 4, 7, 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, die §§ 10, 12 Abs. 1, die §§ 13, 16, 17 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 18, 20 und 21 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a – sofern ein Bericht des Abschlußprüfers erstellt wird – und e und Abs. 2 und 3 entsprechend mit folgenden Abweichungen:

1. der Druckberichts-Entwurf gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres vorzulegen,
2. der endgültige Druckbericht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e ist spätestens acht Monate nach Schluß des Geschäftsjahres vorzulegen,
3. in der Bilanz ist unter dem Posten „gezeichnetes Kapital“ der Nennbetrag der gestellten festen Kautionszuweisungen,
4. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind – soweit für das Geschäft der Niederlassung gesonderte Rückversicherungsverträge bestehen – die auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge bei allen in Betracht kommenden Posten, Unterposten und Angaben zu berücksichtigen. Sofern die Rückversicherungsverträge von der Generaldirektion des ausländischen Versicherungsunternehmens für das gesamte Versicherungsgeschäft abgeschlossen worden sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß neben den anteilig auf das Geschäft der Niederlassung entfallenden Rückversicherungs-Erträgen und -Aufwendungen in der Bilanz zumindest die anteiligen Rückversicherungs-Anteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind.

(3) Zusätzlich haben die ausländischen Versicherungsunternehmen für das gesamte Versicherungsgeschäft folgende Unterlagen einzureichen:

1. den im Sitzland veröffentlichten Jahresabschluß und Lagebericht (Druckbericht)
 - a) unverändert in doppelter Ausfertigung
spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres. Mit Einwilligung des Bundesaufsichtsamtes kann eine spätere Vorlage erfolgen, wenn wegen im Sitzland geltender Bestimmungen die Frist nicht eingehalten werden kann,
 - b) übersetzt in die deutsche Sprache in siebenfacher Ausfertigung
spätestens neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres;

2. sofern das ausländische Versicherungsunternehmen seinen Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat, den der Aufsichtsbehörde im Sitzland vorgelegten Bericht unverändert in einfacher Ausfertigung spätestens neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres.

Siebter Abschnitt

Definition des Versicherungszweiges und technische Fragen

§ 26

(1) Die Formen des Versicherungsgeschäfts im Sinne dieser Verordnung sowie die dafür und für die regionale Herkunft des Versicherungsgeschäfts auf den Formblättern und Nachweisungen zu setzenden Kennzahlen ergeben sich aus der Anlage 1 Abschnitte A und B.

(2) Als Versicherungszweige im Sinne dieser Verordnung gelten die in der Anlage 1 Abschnitt C als solche bezeichneten Versicherungen mit den Kennzahlen 01 bis 29. Hierbei stellen die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft – mit Ausnahme der selbst abgeschlossenen Luftfahrtversicherungsarten – und die im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft abgeschlossenen Versicherungen jeweils gesonderte Versicherungszweige dar. Die Versicherungsarten und -unterarten der Versicherungszweige sind durch drei- und mehrstellige Kennzahlen gekennzeichnet. Die Zusammenfassung der zur Schaden- und Unfallversicherung gehörenden Versicherungszweige hat die Kennzahl 30.

§ 27

(1) Bei der Anwendung der Formblätter und Nachweisungen sind die sich aus Anlage 2 Abschnitte A und B ergebenden Anmerkungen und Abkürzungen zu beachten.

(2) Bei der Erstellung der Formblätter und Nachweisungen nach den anliegenden Mustern ist Anlage 2 Abschnitt C zu beachten.

Achter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 28

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmals für das nach dem 31. Dezember 1986 beginnende Geschäftsjahr. Die folgenden Angaben brauchen jedoch erst für das nach dem 31. Dezember 1987 beginnende Geschäftsjahr gemacht zu werden:

1. im Formblatt 300 die Angabe der Beträge auf Seite 1, Zeilen 14, 17 und 20 sowie auf Seite 2, Zeilen 1 und 3;
2. in der Nachweisung 210 die Angabe der Beträge auf Seiten 1 bis 6, jeweils Zeile 16;
3. in der Nachweisung 240 die Angabe der Beträge auf Seite 1, Zeilen 2 bis 5 und 7 bis 10, auf Seite 2, Zeilen 1 bis 3, 5 und 16 bis 19, jeweils Spalte 2, und auf Seite 3, Zeilen 6 und 13;

4. in der Nachweisung 242 die Angabe der Beträge auf Seite 1, Zeilen 1 bis 5, 7 bis 9 und 11 bis 13, jeweils Spalten 3 und 4; ber 1985 geltende Fassung der aufgehobenen Verordnung anzuwenden.

5. in der Nachweisung 244 die Angabe der Beträge auf Seite 1, Zeilen 2 bis 5 und 7 bis 10, und auf Seite 2, Zeilen 1 bis 3 und 5 bis 8, jeweils Spalte 2, soweit sie nicht die Feuer-Industrie- und -Betriebsunterbrechungs-Versicherung betreffen.

§ 29

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 Satz 1 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes und Artikel 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) auch im Land Berlin.

(2) Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 17. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2453; 1975 I S. 271), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 837), wird aufgehoben. Für die vor dem 31. Dezember 1986 beginnenden Geschäftsjahre ist jedoch die am 31. Dezem-

§ 30

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1987

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen
Dr. Angerer

Die Anlagen, Formblätter und Nachweisungen zu der vorstehenden Verordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4060/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 497/86 zur Festsetzung der anfänglichen mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Blumenzucht aus Drittländern nach Portugal	L 371/1	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4061/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 496/86 zur Festsetzung der anfänglichen mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse aus Drittländern nach Portugal	L 371/3	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4062/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 866/84 über Sondermaßnahmen betreffend den Ausschluß der Milch erzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und von üblichen Behandlungen	L 371/6	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4063/86 des Rates zur Festlegung der 1987 in Portugal anwendbaren Kontingente für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Schweinefleischsektors aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 371/7	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4065/86 des Rates zur Änderung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2818/81 über die Anwendung der Wirtschafts- und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980	L 371/10	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4067/86 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg	L 371/13	31. 12. 86
Andere Vorschriften			
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4057/86 des Rates über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt	L 378/14	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4058/86 des Rates für ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz des freien Zugangs zu Ladungen in der Seeschifffahrt	L 378/21	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4059/86 des Rates über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben	L 378/24	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4064/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 360/86 zum Erlaß von Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal	L 371/9	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4066/86 des Rates betreffend Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von Manihot der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	L 371/11	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 4068/86 des Rates über die Anpassung der Aufwandsentschädigung und der Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission sowie des Präsidenten, der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofs	L 371/14	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4087/86 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Magnetbandgeräten mit Ursprung in Südkorea	L 371/59	31. 12. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4088/86 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	L 371/60	31. 12. 86
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4089/86 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer für die nachträgliche Kontrolle der Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft	L 371/61	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4093/86 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Einfuhrregelung für Manihot der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus Thailand	L 371/68	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4094/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Manihot der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Drittländern außer Thailand	L 371/73	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4099/86 der Kommission zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1987 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr.3796/81	L 379/1	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4100/86 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1987 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	L 379/1	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4101/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 hinsichtlich der Festlegung der Größen der für die Übertragungsprämie in Betracht kommenden Sardinen und Sardellen	L 379/11	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4102/86 der Kommission zur Festsetzung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1987	L 379/13	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4103/86 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Lagerprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1987	L 379/15	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4104/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3611/84 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für gefrorene Kalmare	L 379/17	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4105/86 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1987	L 379/19	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4106/86 der Kommission zur Festsetzung des garantierten Mindestpreises für Atlantiksardinen	L 379/25	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4107/86 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Ausgleichsentschädigung für Mittelmeersardinen	L 379/26	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4108/86 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für den innergemeinschaftlichen Handel mit Atlantiksardinen und Sardellen im Fischwirtschaftsjahr 1987	L 379/27	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4109/86 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1987	L 379/28	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4110/86 der Kommission zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1987	L 379/30	31. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4129/86 der Kommission über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei Einfuhren von Waren der besetzten Gebiete in die Gemeinschaft	L 381/1	31. 12. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Preis des Anlagebandes: 18,00 DM (16,20 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 18,80 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1986

Auslieferung ab Februar 1987

Teil I: 17,70 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 8,85 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1986 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1987 Teil I Nr. 10 bzw. Teil II Nr. 4 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1